

**Ullrich Norman Jung-Lindemann
Hebbelstraße 36 - 14469 Potsdam**

Lieber Doktor von Stockhausen,
liebes Vorstandsteam,

zur

**Jahreshauptversammlung
Max-Liebermann-Gesellschaft Berlin e.V.**

meine

Ergänzenden Anträge zur Tagesordnung vom 26.05.2025:

Die aktuellen Vorstandsmitglieder üben mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden **nach** ihrer Wahl in den Vorstand des Max-Liebermann-Gesellschaft Berlin e.V. weiterhin **auch** ihre bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeiten aus. Dieser Zustand ist hochriskant, weil damit die geforderte Unabhängigkeit des Vorstandes nicht garantiert ist. Und die fehlende Unabhängigkeit des Vorstandes kann zu Aberkennung der Gemeinnützigkeit unseres Vereins führen. Die aktuelle Doppelfunktion der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist ein Spiel mit dem Feuer.

Ein Interessenkonflikt realisiert sich bereits (dazu weiter unten), und er ist **ausschließlich** durch die Entscheidung für **eine** ehrenamtliche Tätigkeit zu beenden, also **entweder** Vorstandsmitglied **oder** Mitarbeiter im Shop, Garten u. ä., so bedauerlich das auch sein mag.

Die zeitgleiche Ausübung beider Tätigkeiten ist rechtlich nicht zulässig.

Ich würde mir – **sehr** – wünschen, dass Frau Dr. Claudia Marwede-Dengg, Beatrix von Gehren sowie Susanne Wald ihre Tätigkeiten als Gästeführer, Shop, Garten weiterhin ausführen, weil sie dort eine wertvolle unverzichtbare ehrenamtliche Arbeit leisten, und ihre Vorstandstätigkeit aufgeben. In Besorgnis um unseren Verein stelle ich die dringende Frage: Muss es wirklich (auch) Vorstand sein?

Um erst einmal den formal einzig möglichen (Aus-)Weg zu beschreiten, stelle ich vorsorglich die Anträge:

**Ullrich Norman Jung-Lindemann
Hebbelstraße 36 - 14469 Potsdam**

- 1. Die Mitgliederversammlung verpflichtet die Vorstandsmitglieder Dr. Claudia Marwede-Dengg, Beatrix von Gehren sowie Susanne Wald, eine der beiden von ihnen aktuell wahrgenommenen ehrenamtlichen Tätigkeiten, also entweder die Vorstandstätigkeit oder die ehrenamtliche Mitarbeit im Shop bzw. Garten, aufzugeben.**
- 2. Die Mitgliederversammlung verpflichtet die Vorstandsmitglieder Dr. Claudia Marwede-Dengg, Beatrix von Gehren sowie Susanne Wald, den Beschluss zu 1. innerhalb von drei Wochen ab dem heutigen Datum umzusetzen und den Mitgliedern das Ergebnis innerhalb eines Monats ab dem heutigen Datum mitzuteilen.**
- 3. Die Mitgliederversammlung verpflichtet den Vorstand im Falle der Amtsniederlegung einer oder mehrerer der in den vorgenannten Ziffern genannten Personen innerhalb weiterer Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder einzuberufen.**

Begründung:

1. In ihrer Vorstellung zur Kandidatur 2024 hieß es bei:

- **Dr. Claudia Marwede-Dengg**, dass sie die „Kommunikation zwischen Vorstand, Direktion, hauptamtlichen Team und den ehrenamtlichen wieder so verbessern“ wolle, „dass sich alle mitgenommen fühlen ...“;
- **Beatrix v. Gehren**, dass sie „eine intensive vertrauensvolle und effektive Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Team und Ehrenamtlichen wiederherzustellen“ beabsichtige;
- **Susanne Wald**, dass sie „den Eindruck gewonnen habe, dass Vorstandsarbeit und aktives Ehrenamt enger miteinander verknüpft sein sollten“;
- **Thomas Lingens**, dass er „eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Team und Ehrenamtlichen fördern“ wolle.

Das alles waren und sind ohne jeden Zweifel ehren- und aner kennenswerte Motive, weil ehrenamtliche Arbeit gerade in unserem Verein gebraucht wird und ihr höchste Würdigung gebührt.

Ullrich Norman Jung-Lindemann
Hebbelstraße 36 - 14469 Potsdam

Zur erfolgreichen Durchsetzung ist jedoch eine klare Abgrenzung, die **Unabhängigkeit des Vorstandes**, von allen anderen Mitarbeitenden, sei es haupt- oder ehrenamtlich, erforderlich. Diese Unabhängigkeit ist mit der Beibehaltung der früheren/bisherigen Ehrenämter nicht gegeben. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen „Vorstand, Team und Ehrenamtlichen“ wird nicht dadurch erreicht, dass „Vorstand, Team und Ehrenamtliche“ personenidentisch sind.

Im Gegenteil: Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig

- die Koordination der Gästeführer (Dr. Claudia Marwede-Dengg) unter der Leitung der Direktorin, also der arbeitsrechtlich Untergeordneten/Weisungsabhängigen von Frau Dr. Claudia Marwede-Dengg, wahrnehmen oder
- im Garten mitarbeiten (Beatrix v. Gehren) unter der Leitung des Gärtners, also des arbeitsrechtlich Untergeordneten/Weisungsabhängigen von Beatrix v. Gehren, oder
- die Koordination im Shop der Max-Liebermann-Veranstaltungs GmbH (Susanne Wald) ebenfalls unter der Leitung der Direktorin, also der arbeitsrechtlich Untergeordneten/Weisungsabhängigen von Frau Susanne Wald, wahrnehmen.

Bei allen vorgenannten Tätigkeiten sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder in den organisatorischen Ablauf des Tagesgeschäfts eingebunden, müssen also Weisungen und Hinweise der Direktorin oder des Gärtners zur Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten entgegennehmen. Anders ist die jeweilige ehrenamtliche Unterstützung/Mitarbeit nicht möglich.

Und genau da liegt die Krux:

2. Die Vermischung der Verantwortlichkeiten ist rechtlich nicht nur problematisch, sie ist unzulässig.

Dass der Interessenkonflikt des jetzigen Vorstands nicht nur potentiell ist, sondern sich bereits manifestiert, zeigt der vom amtierenden Vorstand als TOP 10 aufgenommene Beschlussvorschlag zum Erlass der offenen Mitgliedsbeiträge der Ehrenamtlichen, also offensichtlich ausstehendes Geld nicht (mehr) einzufordern.

Ullrich Norman Jung-Lindemann
Hebbelstraße 36 - 14469 Potsdam

Die Beweggründe für einen solchen Beschluss, mit dem es sich um einen Verzicht handeln würde, der zu Lasten des e.V. ginge, sind nicht offengelegt.

Abzusehen wäre aber, dass diejenigen Vorstandsmitglieder, die ihre bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeiten weiterhin ausüben, dabei in **Personalunion** gleichzeitig Urheber der Beschlussvorlage und gegebenenfalls Begünstigte eines daraus resultierenden Beschlusses wären.

Das ist ein In-sich-Geschäft nach § 181 BGB, und dieses ist nicht zulässig.

Selbst wenn es nicht um Mitgliedsbeiträge der benannten Vorstandsmitglieder ginge, ist mit der Beschlussvorlage des Vorstandes augenscheinlich, dass die Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Doppelfunktion die Ehrenämter (also ihre Kollegen in Shop und Garten) gegenüber den Nicht-Ehrenämtern bevorzugen würden. Durch ihre Doppelfunktion befänden sich die Betroffenen im Konflikt, als Vorstand und personenidentisch ehrenamtlich tätiges Mitglied im Shop, Garten u. ä. die Interessen des Vereins einerseits und die der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter andererseits mit der gebotenen Sorgfalt zu trennen.

Die Enge und Verwobenheit zwischen dem Vorstand und den weiteren Ehrenämtern schließen eine unabhängige Führung des Vereins aus.

Ein Erlass von Mitgliedsbeiträgen könnte als Gratifikation der betroffenen Ehrenämter gewertet werden und damit zu nicht absehbaren steuerrechtlichen Folgen führen – hin bis zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3. Der Unterzeichner hat den Vorstand seit dem vergangenen Jahr mehrfach darauf hingewiesen, dass die notwendige Unabhängigkeit des Vorstands gefährdet sei, wenn einzelne Mitglieder nach Übernahme des Vorstandamtes ihre (weiteren) ehrenamtlichen Tätigkeiten beibehalten.

Trotz intensiver diesbezüglicher Korrespondenz, also Gedankenaustausch, verweigern die betroffenen Vorstandsmitglieder bis jetzt konsequent eine Niederlegung einer ihrer beiden Tätigkeiten.

Ullrich Norman Jung-Lindemann
Hebbelstraße 36 - 14469 Potsdam

Der Unterzeichner hat sogar eine Rechtsstreitigkeit in München angeführt, bei der das Vereinsregister die Eintragung von neugewählten Vorstandsmitgliedern ins Vereinsregister versagt hat, weil diese ihre weitere ehrenamtliche Tätigkeit in dem e.V. nicht aufgeben wollten, **Anlage**. Selbst diese eindeutige rechtliche Einstufung des Vereinsregisters hat keine Einsicht beim Vorstand bewirkt.

Ich fordere den Vorstand höflich auf, diese Anträge samt Begründung (nebst Anlage) unter Beachtung der satzungsgemäßen Fristen allen Mitgliedern des Max-Liebermann-Gesellschaft Berlin e.V. zur Kenntnis zu geben und in der Jahreshauptversammlung am 26.05.2025 zur Abstimmung zu stellen.

Ich danke Ihnen.

Potsdam, den 13.05.2025


Ullrich Jung-Lindemann, Rechtsanwalt